

b) wie zeither die äuserst verderbliche Gewohnheit gewesen, den Gebärerinnen und Wöchnerinnen so wenig als den Kindern bei schwerer Verantwortung und Strafe, unter keinerlei Vorwand Brandtwein oder hüzige Getränke geben oder dergleichen trinken lassen.

Eben so habt ihr ferner

c) schlechterdings zu verwehren, daß die Wöchnerin weder viel noch besonders solche Speisen genüsse, welche ihr selbst und dem Kinde schädlich und tödtlich werden können, als Fleisch und Bakwerk, Geräuchertes, Klöser und andere grobe und unverdauliche Essen.

d) Ihr sollt keiner Gebärerin verstaten, daß sie sogleich nach der Geburt an ihre Geschäfte gehe, sondern dieselbe in einer schicklichen Lage einen und nach Befinden mehrere Tage in Bette halten.

e) Bei sich zeigenden Krankheiten an der Mutter oder Kinde, habt ihr euch sofort an den Arzt zu wenden und für euch selbst keine Arznei oder andere Quaksalberei anzuwenden, auch bei nachdrücklicher Leibesstrafe und Verlust eures Diensts nicht gestatten oder selbst veranstalten, daß vom Scharfrichter oder andern Bauerdoctorn Arzneimittel weder innerlich noch äuserlich gebraucht werden.